

# **Retrodigitalisierte Publikationen dauerhaft und barrierefrei sichtbar und verfügbar machen**

Ludwig Gramlich  
Chemnitz, 2.11.2009

# Retrodigitalisierte Publikationen ...

## Zwei Aspekte

1. Einstieg ins spezielle Thema
2. Allgemeinerer Kontext

# Retrodigitalisierte Publikationen ...

- Unterstützung der Open-Access-Aktivitäten der UB der TUC durch Einräumung der einfachen Nutzungsrechte für die elektronische Bereitstellung auf dem Universitätsserver im Rahmen des § 137I UrhG sowohl für Zeitschriftenartikel als auch für Bücher
- Aufwand/Nutzen für mich als Wissenschaftler?!

# Retrodigitalisierte Publikationen ...

- **§ 137I Übergangsregelung für neue Nutzungsarten**
- (1) Hat der **Urheber** zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen **Nutzungs-rechte ausschließlich** sowie **räumlich und zeitlich unbegrenzt** eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses **unbekannten Nutzungsrechte** als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.
- (2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.
- (3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.
- (4) Sind mehrere **Werke** oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.
- (5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des anderen entfällt.

# Retrodigitalisierte Publikationen ...

## **§ 11**

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

## **§ 15**

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a) ..,

## **§ 19a**

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist

# Retrodigitalisierte Publikationen ...

## § 31

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.
- **(4) (weggefallen)**
- (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

# Retrodigitalisierte Publikationen ...

**allgemeinerer Kontext**

**Urheberrecht im Spannungsfeld verschiedener öffentlicher/privater *Interessen* und verschiedener unterschiedlich involvierter *Akteure***

# Retrodigitalisierte Publikationen ...

## 1. Wer ist Träger des Rechts?

- (ein/mehrere) „Urheber“
- (schwächer/abrundend) Leistungsschutzberechtigter für „kleine Münzen“ des Urheberrechts)

# Retrodigitalisierte Publikationen ...

## 2. Was wird geschützt?

- **Veröffentlichung  
und**
- **wirtschaftliche Verwertung  
von**

**persönlicher geistiger Schöpfung eines/meh-  
rerer Menschen**

# Retrodigitalisierte Publikationen ...

## 3. Warum Urheberrechtsschutz?

**Aspekt des allgemeinen Eigentumsschutzes (d.h. prinzipielle Gewährleistung einschl. Einschränkungen durch entschädigungslose, ggf. ausgleichspflichtige Sozialbindung/Enteignung gegen Entschädigung), mit Besonderheiten als „geistiges“ Eigentum („Wie“ wird der Urheber geschützt?)**

# Retrodigitalisierte Publikationen ...

## 4. Verfassungsrechtliche Grundlagen für Urheber

- Wissenschafts- und/oder Kunstfreiheit +
- Berufsfreiheit +
- Eigentumsfreiheit +
- (Vertragsfreiheit)

**Mehrere Grundrechte, sich teilweise in ihrem Schutzbereich überschneidend, aber zugleich ergänzend**

# Retrodigitalisierte Publikationen ...

5. Entscheidung des Urhebers über (wirtschaftliches) Nutzen des (Veröffentlichungs-/Verwertungs-)Rechts durch (freiwillige) Einschaltung von anderen Personen, d.h.
- Eigene/gemeinnützige Organisation *oder*
  - fremdes kommerzielles Unternehmen
- ➔ VerlagsG

# Retrodigitalisierte Publikationen ...

**6. Hohe Relevanz von wissenschaftlicher Forschung (Ergebnisse/Methoden) für Allgemeinheit („öffentliches Interesse“) als Rechtfertigung für Schranken/Eingriffe in Urheberrecht im Hinblick auf objektive Verfassungswerte („Kulturstaat“) und/oder kollidierende grundrechtliche Schutzpflichten des Staates (z.B. aus Informationsfreiheit, Wissenschafts-, Berufs-, Eigentumsfreiheit) zugunsten anderer Personen (nur gegen angemessene Vergütung?)**

**vs.**

**(geplante) urheberähnliche Leistungsschutzrechte für (kommerzielle) Verleger, qua Ergänzung/Erweiterung der §§ 70 ff. UrhG?**

# Retrodigitalisierte Publikationen ...

## 7. „Pflichtexemplare“ als Lösungsmodell? Parallelen und Unterschiede zum Urheberrechtsschutz

- **Grund**
- **Gegenstand**
- **Berechtigte + Verpflichtete**
- **Entgeltlichkeit**